

Informationen zu gewährten Beihilfen im Rahmen der ERP- und KfW-Förderprodukte - gültig ab 01.01.2018

A. Allgemeine Hinweise und Begrifflichkeiten

In bestimmten ERP-/KfW-Förderprodukten werden Subventionen, im EU-Sprachgebrauch Beihilfen, gewährt. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union haben können. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegulungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Bekannte Beihilferegulungen sind die De-minimis-Verordnungen und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung. Im Folgenden werden die wichtigsten Begriffe und Bedingungen im Kontext der Gewährung von Beihilfen durch die KfW näher erläutert.

Was ist eine Beihilfe?

Als Beihilfen werden vereinfachend öffentliche Zuwendungen beziehungsweise Subventionen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen darstellen, welche eine solche Zuwendung nicht erhalten. Diese Zuwendungen können unter anderem in Form von Zuschüssen, Beteiligungen, zinsverbilligten Krediten oder Bürgschaften/Garantien gewährt werden.

Wie errechnet sich die Höhe einer Beihilfe?

Im Falle eines zinsverbilligten Kredits errechnet sich die Beihilfe aus der Zinsdifferenz zwischen dem bei Zusage gültigen Marktzinssatz und dem Zinssatz des gewährten Kredits. Als Marktzinssatz wird dabei der EU-Referenzzinssatz verwendet. Die Methodik zur Ermittlung des EU-Referenzzinssatzes hat die EU-Kommission festgelegt. Bei der Berechnung der Beihilfe eines Kredits wird auch berücksichtigt, dass der gesamte Zinsvorteil nicht – wie bei einem Zuschuss – in voller Höhe bei Auszahlung der Mittel, sondern über die gesamte Kreditlaufzeit gewährt wird. Diese zeitliche Streckung wird durch die Bildung des Barwertes (Bruttosubventionsäquivalent) berücksichtigt, welcher alle zukünftigen Zinsvorteile auf den Wert zum Zeitpunkt der Kreditgewährung ab diskontiert. Den so errechneten absoluten Betrag des Zinsvorteils bezeichnet man als Beihilfe beziehungsweise Subventionswert. Bei Zuschüssen entspricht der Zuschussbetrag dem Beihilfewert. Beihilfen gelten als sogenannte "transparente" Beihilfen, wenn das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus berechnet werden kann. Dies ist unter anderem bei Zuschüssen der Fall sowie bei Krediten, wenn der Barwert auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden EU-Referenzzinssatzes berechnet wurde.

Wird der Beihilfewert ins Verhältnis zu den förderfähigen Investitionskosten gesetzt, ergibt sich daraus die so genannte Beihilfeintensität in Prozent. Die förderfähigen Investitionskosten sind der Teil der Investitionskosten, für die nach der jeweils einschlägigen Beihilferegulierung Beihilfen gewährt werden dürfen. In den beihilferelevanten ERP-/KfW-Produkten sind die förderfähigen Kosten so bestimmt, dass sie den EU-Beihilfavorschriften genügen. Daher entsprechen beispielsweise die im Rahmen eines beihilferelevanten ERP-/KfW-Kredits geförderten Investitionskosten den förderfähigen Investitionskosten im Sinne der EU-Beihilfavorschriften. In anderen beihilferechtlichen Regelungen, unter anderem den Umweltschutzbeihilfen, sind die förderfähigen Investitionskosten durch die Investitionsmehrkosten definiert (siehe entsprechenden Abschnitt B.II Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).

Wie erfahre ich die beihilferechtliche Grundlage und Höhe der Beihilfe?

Das jeweilige Produktmerkblatt gibt an, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage ein ERP-/KfW-Produkt angeboten wird. Sofern ein ERP-/KfW-Produkt Beihilfen enthält, werden der Beihilfewert und die Beihilfeintensität in der jeweiligen Kredit- oder Zuschusszusage (bei De-minimis-Beihilfen in einer separaten Anlage) ausgewiesen.

Um den Beihilfewert eines ERP-/KfW-Kredits bereits vor Antragstellung bei der KfW überschlägig berechnen zu können, steht ein Subventionswertrechner auf der Homepage der KfW (www.kfw.de) zur Verfügung. Beihilfewerte anderer Fördermittelgeber als der KfW werden in der Regel in der Zusage des jeweiligen Fördermittelgebers mitgeteilt und können bei Bedarf dort erfragt werden.

Was heißt Kumulierung von Beihilfen?

Jede EU-Beihilferegulation bestimmt eine prozentuale Obergrenze (maximale Beihilfeintensität) beziehungsweise einen Beihilfehöchstbetrag, bis zu deren beziehungsweise dessen Höhe Beihilfen für bestimmte förderfähige Kosten eines Vorhabens gewährt werden dürfen. Die maximale Beihilfeintensität beziehungsweise der Beihilfehöchstbetrag ist unter anderem von der Art des Vorhabens, der Unternehmensgröße und/oder dem Investitionsort abhängig. Zur Förderung ein und desselben Vorhabens können Fördermittelgeber grundsätzlich auch mehrere Beihilfen vergeben. In diesen Fällen verlangt die EU-Kommission, alle Beihilfen, die für dasselbe Vorhaben gewährt werden, zu addieren (kumulieren).

Für die Kumulierung mehrerer Beihilfen nach der Allgemeine De-minimis-Verordnung gilt der in Artikel 3 Absatz 2 festgelegte Höchstbetrag von 200.000 Euro für das laufende sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre (zur Kumulierung mehrerer Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen (siehe Abschnitt B.I De-minimis-Verordnungen).

Im Falle einer Kumulierung von Beihilfen auf der Grundlage der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung mit weiteren Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-Beihilfen beziehungsweise mit anderen staatlichen Beihilfen der KfW oder anderer Beihilfegeber außerhalb der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für dieselben förderfähigen Kosten gilt für alle Beihilfen die höchste nach der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zulässige maximale Beihilfeintensität beziehungsweise der nach der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen zulässige Beihilfehöchstbetrag (Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Dabei sind für ein Vorhaben auch alle De-minimis-Beihilfen in voller Höhe auf die nach der jeweils geltenden Regelung maximale Beihilfeintensität anzurechnen.

Die KfW stellt für ihre ERP-/KfW-Förderprodukte sicher, dass für die von ihr vergebenen Produkte die jeweils gültige maximale Beihilfeintensität beziehungsweise der jeweils gültige Beihilfehöchstbetrag nicht überschritten wird.

Kumulierungsprüfung

Falls der Antragsteller von mehreren Fördermittelgebern Beihilfen erhält, muss eine Kumulierungsprüfung vorgenommen werden. Diese Prüfung stellt sicher, dass die o. g. Beihilfeobergrenzen nicht überschritten werden. Die KfW unterstützt als Fördermittelgeberin den Antragsteller bei der erforderlichen Berechnung.

Dabei kann wie folgt vorgegangen werden:

1. Die KfW stellt dem Antragsteller im Internet einen Subventionswertrechner zur Verfügung (<https://www.kfw-formularsammlung.de/Subventionswertrechner/>). Damit kann das Unternehmen die Beihilfeintensität beziehungsweise den Beihilfewert des gewünschten ERP-/KfW-Kredits vorab überschlägig berechnen. In der Zusage wird dem Antragsteller die genaue Beihilfeintensität und der Subventionswert (Beihilfewert) des gewährten ERP-/KfW-Produkts mitgeteilt.
2. Der Antragsteller addiert die Intensitäten aller Beihilfen bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten, die er für ein Vorhaben erhalten hat, und überprüft, ob er für das Vorhaben die maximale Beihilfeintensität beziehungsweise den Beihilfehöchstbetrag einhält.
3. Wird die maximale Beihilfeintensität beziehungsweise der Beihilfehöchstbetrag eingehalten, kann das ERP-/KfW-Förderprodukt in geplanter Höhe beantragt werden.

4. Vor Abruf des zugesagten ERP-/KfW-Kredits reicht der Antragsteller bei seiner Hausbank eine schriftliche Erklärung ein, die besagt, dass entweder keine weiteren Beihilfen gewährt wurden oder dass bei einer Gewährung mehrerer Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben die maximale Beihilfeintensität beziehungsweise der Beihilfehöchstbetrag der Regelung mit der relevanten höchsten maximalen Beihilfeintensität beziehungsweise dem höchsten Beihilfehöchstbetrag eingehalten wird (Kumulierungserklärung). Diese Erklärung nimmt die Hausbank zu ihren Akten. Bei Investitionszuschüssen ist diese Erklärung bei der KfW einzureichen, sofern eine Kumulierung im Programm nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Förderbeschränkungen für bestimmte Branchen

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen, abhängig von der zugrunde liegenden EU-Beihilferegelung, von einer Förderung ausgeschlossen. Die jeweiligen Produktmerkmale informieren darüber, welche Beihilferegelung auf das ERP-/KfW-Produkt anwendbar ist und welche Unternehmen mit dem entsprechenden ERP-/KfW-Produkt nicht gefördert werden dürfen. In Förderprodukten, in denen sowohl beihilfefreie Konditionen als auch Beihilfen unter unterschiedlichen Beihilferegelungen angeboten werden, ist auf die jeweiligen Branchenausschlüsse der einschlägigen Beihilferegelung zu achten, die nachfolgend aufgeführt sind.

B. Relevante EU-Beihilferegelungen der KfW-Produkte

Im Folgenden sind die für die ERP-/KfW-Produkte relevanten EU-Beihilferegelungen mit den jeweils wesentlichen Bestimmungen dargestellt. Über die Darstellung in diesem Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen hinaus sind die Details zu den beihilferechtlichen Vorgaben den genannten EU-Beihilferegelungen und den Produkt-Merkblättern zu entnehmen.

B.1 De-minimis-Verordnungen

Allgemeines

De-minimis-Beihilfen werden als so gering angesehen, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union nicht spürbar sind. Damit De-minimis-Beihilfen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere De-minimis-Beihilfen erhält, dennoch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Beihilfewert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen beschränkt (siehe unten: Höchstbetrag, De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbänden und Kumulierung von De-minimis-Beihilfen).

De-minimis-Verordnungen

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-Amtsblatt. L 352 vom 24. Dezember 2013) – im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (Europäische Gemeinschaft) Nummer 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor – im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt und

- Verordnung (EU) Nummer 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen – im Folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse-De-minimis-Beihilfen genannt.

Die KfW vergibt De-minimis-Beihilfen nur auf Basis der Allgemeine-De-minimis-Verordnung.

Höchstbetrag für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

Die an „ein einziges Unternehmen“ (zur Definition siehe Abschnitt „De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbänden“) ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren den Höchstbetrag von 200.000 Euro nicht übersteigen. Liegt die Gewährung von De-minimis-Beihilfen länger zurück, sind diese nicht mehr zu berücksichtigen.

Für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro. Der reduzierte Höchstbetrag gilt jedoch nur für ein einzelnes Straßengüterverkehrsunternehmen beziehungsweise für mehrere miteinander verbundene Straßengüterverkehrsunternehmen. Soweit dem Unternehmensverbund weitere Unternehmen angehören, die nicht dem Straßengüterverkehr zuzurechnen sind, so gilt für diese Unternehmen zusammen der reguläre Höchstbetrag von 200.000 Euro. Darauf sind allerdings De-minimis-Beihilfen, die Straßengüterverkehrsunternehmen im Verbund erhalten haben, anzurechnen (siehe dazu Abschnitt "De-minimis Beihilfen bei Unternehmensverbänden").

Die Erbringung einer umfassenden Dienstleistung, bei der die Beförderung nur ein Bestandteil ist, wie beispielsweise bei Umzugsdiensten, Post- und Kurierdiensten oder Abfallsammlungs- und -behandlungsdiensten, wird nicht als gewerblicher Straßengüterverkehr im Sinne der Allgemeine-De-minimis-Verordnung angesehen, so dass der reguläre Höchstbetrag von 200.000 Euro gilt.

De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbänden

Im Rahmen der Allgemeine-De-minimis-Verordnung ist nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern – sofern ein Unternehmensverbund vorliegt – der gesamte Verbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der Allgemeine-De-minimis-Verordnung einen Unternehmensverbund als "ein einziges Unternehmen". Als ein einziges Unternehmen sind demnach diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Unternehmen, die über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander verbunden sind, werden dagegen nicht als "ein einziges Unternehmen" betrachtet. Erfolgt die Antragstellung über eine natürliche Person (zum Beispiel Unternehmensgründer)

ist bei den Angaben auf das begünstigte Unternehmen (zum Beispiel das gegründete Unternehmen) abzustellen.

Regelungen bei Fusionen, Übernahmen, Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue beziehungsweise das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet worden sind. Ist dies nicht möglich, ist eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung durchzuführen.

Die Rechtmäßigkeit von De-minimis-Beihilfen, die vor der Fusion, Übernahme oder Aufspaltung gewährt wurden, wird nicht in Frage gestellt.

Kumulierung von Allgemeine-De-minimis-Beihilfen mit anderen Arten von De-minimis-Beihilfen

Des Weiteren sind im Rahmen der Kumulierung Agrar-De-minimis-Beihilfen, Fisch-De-minimis-Beihilfen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse-De-minimis-Beihilfen zu berücksichtigen, sofern der Antragsteller solche erhalten hat.

Für Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fisch-De-minimis-Beihilfen gelten eigene Höchstwerte, welche unter dem Höchstwert für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen liegen. Innerhalb des relevanten Zeitraums erhaltene Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fisch-De-minimis-Beihilfen werden auf den Allgemeine-De-minimis-Höchstbetrag von 200.000 Euro (beziehungsweise 100.000 Euro für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs) angerechnet.

Der Höchstbetrag von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse-De-minimis-Beihilfen beträgt 500.000 Euro innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre. Der Allgemeine-De-minimis-Höchstbetrag und der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse-De-minimis-Höchstbetrag dürfen nicht addiert werden. Der Beihilfewert aller für ein Unternehmen zulässigen Allgemeine-De-minimis-Beihilfen (Höchstbetrag 200.000 Euro) und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse-De-minimis-Beihilfen ist in der Summe auf 500.000 Euro innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre begrenzt (Höchstbetrag).

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse-De-minimis-Beihilfen, die der Beihilfennehmer innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre erhalten hat und die über den Betrag von 300.000 Euro hinausgehen, reduzieren somit den verbleibenden Allgemeine-De-minimis-Höchstbetrag.

Förderausschlüsse

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung unter der Allgemeine-De-minimis-Verordnung ausgeschlossen:

- Unternehmen, soweit sie in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind,
- Unternehmen, soweit sie in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe davon abhängt, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Unternehmen, soweit sie in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,

- Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs bei Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr,
- Unternehmen, die exportbezogene Tätigkeiten ausführen, die auf EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, wenn die Beihilfe unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang steht.

De-minimis-Erklärung des Antragstellers

Um die Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrags sicherzustellen, ist vom Antragsteller bei Antragstellung eine so genannte De-minimis-Erklärung (Formularnummer 600 000 0075) abzugeben, in der dieser der KfW mitteilt, welche De-minimis-Beihilfen er und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen ("ein einziges Unternehmen", siehe oben) innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre bereits erhalten haben.

Anhand dieser Informationen prüft die KfW, ob unter Berücksichtigung der durch den ERP-/KfW-Kredit beziehungsweise den Zuschuss gewährten De-minimis-Beihilfe der Allgemeine-De-minimis-Höchstbetrag von 200.000 Euro (beziehungsweise 100.000 Euro) eingehalten wird. Sollte der errechnete Beihilfenswert für die beantragte Kreditsumme beziehungsweise den beantragten Zuschuss zu einer Überschreitung des De-minimis-Höchstbetrags führen, verringert die KfW die Kreditsumme beziehungsweise den Zuschuss entsprechend.

De-minimis-Bescheinigung

In einer separaten Anlage zur Zusage wird dem Antragsteller unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf den ERP-/KfW-Kredit beziehungsweise den Zuschuss entfallende Beihilfenswert sowie die Beihilfeintensität des geförderten Vorhabens ist (De-minimis-Bescheinigung). Dies erleichtert die Kumulierungsprüfung, wenn neben De-minimis-Beihilfen für dasselbe Vorhaben weitere Beihilfen gewährt werden (siehe oben).

Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage, zum Beispiel der EU-Kommission, vorgelegt werden kann. Soweit die Bescheinigung innerhalb einer gesetzten Frist auf Verlangen nicht vorgelegt werden kann, können die Bewilligungs- beziehungsweise Zusagevoraussetzungen entfallen und die erhaltenen Beihilfen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

B.II Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen für bestimmte staatliche, von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellte Maßnahmen sind in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-Amtsblatt. L 156/1 vom 20. Juni 2017) geregelt – im Folgenden Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) genannt.

B.II.1 Allgemeine Bestimmungen der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Anwendungsbereich

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung findet grundsätzlich auf die Förderung eines breiten Spektrums von Tätigkeitsfeldern Anwendung. Zu nennen sind hier insbesondere die Regelungen zu Regionalbeihilfen, Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Risikofinanzierungsbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen sowie Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation. Zum gesamten Anwendungsbereich siehe Artikel 1 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.

Förderausschlüsse (Artikel 1 Absatz 2 bis 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung enthält Förderausschlüsse für bestimmte Fälle. Im Folgenden sind die wesentlichen allgemeinen und sektorspezifischen Förderausschlüsse dargestellt, die grundsätzlich für alle Beihilfearten der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gelten.

Allgemeine Förderausschlüsse

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gilt nicht für

- Beihilferegelungen, in denen nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen,
- Unternehmen, die exportbezogene Tätigkeiten ausführen, die auf EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, wenn die Beihilfe unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang steht,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (siehe hierzu unten Ziffer (C) Unternehmen in Schwierigkeiten), ausgenommen im Falle von Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen,
- Beihilfemaßnahmen, die gegen Regelungen des Gemeinschaftsrechts verstoßen.

Sektorspezifische Förderausschlüsse

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gilt nicht für

- Unternehmen, soweit sie in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind (ausgenommen Umweltschutzbeihilfen und KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten),
- Unternehmen, soweit sie in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe davon abhängt, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Unternehmen, soweit sie in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- Unternehmen des Steinkohlebergbaus, soweit sie Maßnahmen zur Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/Europäische Union des Rates durchführen.

Anmeldeschwellen (Artikel 4 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Für Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-Beihilfen gelten je nach Förderbereich unterschiedliche Anmeldeschwellen. Einzelbeihilfen, die pro Unternehmen oberhalb der Anmeldeschwellen liegen, können nicht durch die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung freigestellt werden, sondern müssen zur Genehmigung bei der EU-Kommission notifiziert werden. Die KfW vergibt Einzelbeihilfen grundsätzlich nur bis zu der maximal möglichen Anmeldeschwelle. Diese Schwellenwerte dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung des Fördervorhabens umgangen werden. Zu den jeweils geltenden Anmeldeschwellen siehe die unten dargestellten Ausführungen zu den einzelnen Beihilfearten.

Anreizeffekt (Artikel 6 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Unter der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung dürfen nur Beihilfen vergeben werden, die einen Anreizeffekt haben.

- Ein Anreizeffekt liegt bei Beihilfen, zum Beispiel programmbezogene Einzelzusagen, dann vor, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt hat. Im Regelfall ist dies der Kreditantrag. Sofern mit der Vorhabensdurchführung vor der förmlichen Stellung des Kreditantrages bei der KfW begonnen werden soll, ist im Fall beihilfebehafteter Kredite vom Finanzierungspartner der KfW zu bestätigen, dass ein schriftlicher Beihilfeantrag vorliegt. Bei Investitionszuschüssen, die direkt bei der KfW beantragt werden müssen, ist der schriftliche Beihilfeantrag bei der KfW zu stellen. Unter "Beginn der Arbeiten für das Vorhaben" ist entweder der Beginn von Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu verstehen; maßgeblich ist der früheste dieser Zeitpunkte. Der Kauf von Grundstücken und Vorbereitungen wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.
- Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:
 - Name und Größe des Unternehmens,
 - Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des (voraussichtlichen) Abschlusses,
 - Standort des Vorhabens (Investitionsort),
 - Kosten des Vorhabens,
 - Art der Beihilfe (Zuschuss, Kredit, Mezzanine, Nachrang, Kapitalbeteiligung, Garantie, Bürgschaft),
 - Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind die vorstehend beschriebenen Angaben zum Anreizeffekt verpflichtend zu machen. Im Vorgriff auf den eigentlichen Kreditantrag stellt die KfW auf ihrer Homepage einen entsprechenden Muster-Beihilfeantrag zur Verfügung, der der eigentlichen Kreditantragstellung bei Bedarf vorgeschaltet werden kann.

Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Welche Kosten als beihilfefähige Kosten angesetzt werden können und welche maximale Beihilfeintensität gilt, ist abhängig davon, welche Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-Regelung in Anspruch genommen wird. Informationen zu den beihilfefähigen Kosten und den relevanten Beihilfeintensitäten können Sie den nachfolgenden Ausführungen zu den für die ERP-/KfW-Produkte relevanten Beihilfetatbeständen der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung entnehmen.

Veröffentlichungs- und Informationspflichten des Mitgliedstaats (Artikel 9 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Fördermittelgeber in der Europäischen Union sind seit dem 01.07.2016 verpflichtet, auf einer internetbasierten Seite Informationen über jede individuelle Einzelbeihilfe über 500.000 Euro bereitzustellen. Zu veröffentlichen sind insbesondere der Name des Empfängers der Beihilfe, die Art des Unternehmens (kleines, mittleres oder großes Unternehmen), die Region des Standorts des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrug und Beihilfeinstrument. Eine abschließende Aufzählung aller zu

veröffentlichenden Angaben enthält Anhang III der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die durch die KfW gewährten Beihilfen.

B.II.2 Besondere Bestimmungen für einzelne Beihilfearten der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Die für die ERP-/KfW-Produkte relevanten Beihilfetatbestände der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung und deren wesentliche Voraussetzungen sind in den folgenden Unterkapiteln dargestellt. Die relevante Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-Rechtsgrundlage mit Angabe der einschlägigen Artikel ist in den jeweiligen ERP-/KfW-Produktmerkblättern im Einzelnen genannt.

1. Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen

Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Investitionsbeihilfen für in oder außerhalb der Europäische Union tätige kleine und mittlere Unternehmen kommen in Betracht, wenn diese die von der Europäische Union vorgegebenen Größenkriterien für kleine und mittlere Unternehmen nicht überschreiten (siehe hierzu Merkblatt zur Definition für kleine und mittlere Unternehmen der Kommission, Bestellnummer 600 000 0196).

Beihilfefähige Kosten

- Kosten einer Investition in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte. Hierunter fallen auch Dienstleistungsabläufe, die grundlegend umstrukturiert werden. Immaterielle Vermögenswerte sind nur dann förderfähig, wenn sie ausschließlich in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält, abschreibungsfähig sind, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden und mindestens 3 Jahre in der Bilanz aktiviert werden.
- Eine Betriebsübernahme ist nur dann förderfähig, wenn die Vermögenswerte von einem Dritten, der in keiner Beziehung zum Käufer steht, zu Marktbedingungen erworben werden und der Betrieb ohne den Erwerb geschlossen wurde beziehungsweise geschlossen worden wäre. Bei kleinen Unternehmen, die von Familienmitgliedern beziehungsweise Beschäftigten des ehemaligen Eigentümers erworben werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.
- Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen ist nicht förderfähig.

Maximale Beihilfeintensitäten

- Kleines Unternehmen: 20 %
- Mittleres Unternehmen: 10 %

Anmeldeschwelle von Einzelbeihilfen:

Ab einem Beihilfebetrags von 7,5 Million(en) Million(en) Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

2. Umweltschutzbeihilfen (Artikel 36 bis 49 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Förderzwecke

Umweltschutzbeihilfen sind unter der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung nach den Artikeln 36 bis 49 zulässig. In den folgenden Abschnitten sind die Artikel der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung näher beschrieben, auf deren Grundlage die Umweltprogramme der KfW durchgeführt werden. Welche Artikel der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zu

Umweltschutzbeihilfen für die einzelnen ERP-/ KfW-Förderprodukte einschlägig sind, enthält das jeweilige Produktmerkblatt.

Beihilfefähige Kosten

Soweit die Kosten einer Investition in den Umweltschutz direkt aus den Gesamtinvestitionskosten als getrennte Investition ermittelt werden können, sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die beihilfefähigen Investitionsmehrkosten. In allen anderen Fällen werden die beihilfefähigen Kosten von Umweltschutzbeihilfen nach der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung anhand eines Kostenvergleichs zwischen einer umweltfreundlichen und einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können und die dem Stand der Technik entspricht, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die sogenannten umweltschutzbezogenen Kosten und damit die beihilfefähigen Investitionsmehrkosten. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig. Die Investitionsmehrkosten sind vom geförderten Unternehmen im Rahmen der Antragstellung gesondert durch klare, spezifische und aktuelle schriftliche Unterlagen zu belegen und zu dokumentieren.

Maximale Beihilfeintensitäten und Anmeldeschwellen von Einzelbeihilfen

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gibt bei Umweltschutzbeihilfen grundsätzlich in Abhängigkeit von dem Förderzweck und der Unternehmensgröße die maximale Beihilfeintensität für die Förderung der ermittelten Investitionsmehrkosten vor. Hinsichtlich der Unternehmensgröße wird nach großen Unternehmen, mittleren Unternehmen und kleinen Unternehmen im Sinne der EU-Definition für kleine und mittlere Unternehmen unterschieden. Die Beihilfeintensität wird ermittelt, indem der Beihilfebetrag ins Verhältnis zu den Investitionsmehrkosten gesetzt wird.

Investitionsbeihilfen, deren Beihilfebetrag bestimmte Höchstwerte pro Unternehmen und Investitionsvorhaben übersteigt, müssen bei der EU-Kommission einzeln angemeldet werden und sind somit nicht nach der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung freigestellt. Diese Schwellenwerte dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung der Beihilfe oder der Fördervorhaben umgangen werden.

Die folgende Tabelle enthält für die in den ERP-/KfW-Förderprodukten verwendeten Artikel der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sowohl die maximalen Beihilfeintensitäten in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße als auch die Höhe der Anmeldeschwellen von Einzelbeihilfen:

Förderzweck	KfW-Komponente	Max. Beihilfeintensität: Unternehmensgröße			Einzelbeihilfen: Anmeldepflicht ab Beihilfebetrag von	
		groß	mittel	klein		
Artikel 36: Übererfüllung von Unionsnormen	3	40 %	50 %	60 %	15 Millionen Euro	
Artikel 37: Anpassung an künftige Unionsnormen	8	- mehr als drei Jahre vor Inkrafttreten der Norm	10 %	15 %	20 %	15 Millionen Euro
		- ein bis drei Jahre vor Inkrafttreten der Norm	5 %	10 %	15 %	15 Millionen Euro
Artikel 38: Energieeffizienzmaßnahmen	4	30 %	40 %	50 %	15 Millionen Euro	
Artikel 40: Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung	7	45 %	55 %	65 %	15 Millionen Euro	
Artikel 41: Erneuerbare Energien	5	siehe Ausführungen zu Artikel 41			15 Millionen Euro	
Artikel 45: Sanierung schadstoffbelasteter Standorte	9	100 %			20 Millionen Euro	
Artikel 46: Energieeffiziente Fernwärme und -kälte	11	45 %	55 %	65 %	15 Millionen Euro	
		- Verteilnetze (Absatz 5)				20 Millionen Euro
Artikel 47: Wiederverwendung von Abfall/Recycling	10	35 %	45 %	55 %	15 Millionen Euro	

2.1 Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern (Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 3)

Förderzweck

Nach Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind Investitionsbeihilfen förderfähig, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

Sofern es für einzelne Umweltschutzmaßnahmen speziellere Beihilferegelungen gibt, zum Beispiel Investitionen in erneuerbare Energien, ist jeweils die speziellere Beihilferegelung anzuwenden.

Die Investition muss eine der beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie ermöglicht dem Beihilfeempfänger, unabhängig von verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Unionsnormen sind, im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern.

- b) Sie ermöglicht dem Beihilfeempfänger, im Rahmen seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein.

Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen erfüllen, dürfen grundsätzlich keine Beihilfen gewährt werden.

Abweichend hiervon können ausnahmsweise Beihilfen gewährt werden, um

- a) neue Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffahrts- und Seeverkehr zu erwerben, die den angenommenen Unionsnormen entsprechen, sofern die Fahrzeuge vor dem Inkrafttreten dieser Normen angeschafft wurden und diese Normen, sobald sie verbindlich sind, nicht für bereits vor diesem Zeitpunkt erworbene Fahrzeuge gelten;
- b) vorhandene Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffahrts- und Seeverkehr umzurüsten, sofern die Unionsnormen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge noch nicht in Kraft waren und, sobald sie verbindlich sind, nicht rückwirkend für diese Fahrzeuge gelten.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten;
- b) in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit beihilfefähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

2.2 Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen (Artikel 37 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 8)

Förderzweck

Investitionsbeihilfen, die Unternehmen zur Einhaltung neuer, bereits angenommener, aber noch nicht in Kraft getretener Unionsnormen, die einen besseren Umweltschutz gewährleisten, veranlassen sollen, sind nach Artikel 37 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung förderfähig. Die Unionsnormen müssen bereits angenommen worden sein und die Investition muss spätestens ein Jahr vor dem Inkrafttreten der betreffenden Norm durchgeführt und abgeschlossen werden.

Sofern es für einzelne Umweltschutzmaßnahmen speziellere Beihilferegulungen gibt, zum Beispiel Investitionen in erneuerbare Energien, ist jeweils die speziellere Beihilferegulung anzuwenden.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind die Investitionskosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten;
- b) in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit die beihilfefähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

2.3 Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 4)

Förderzweck

Investitionsbeihilfen, die Unternehmen Energieeffizienzgewinne ermöglichen, sind nach Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung förderfähig. Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, werden keine Beihilfen gewährt; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten;
- b) in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

2.4 Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (Artikel 40 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 7)

Förderzweck

Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung sind nach Artikel 40 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung förderfähig, wobei Investitionsbeihilfen nur für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt werden dürfen. Nach der Richtlinie 2012/27/Europäische Union des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/Europäische Gemeinschaft und 2010/30/Europäische Union und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/Europäische Gemeinschaft und 2006/32/Europäische Gemeinschaft muss ein neuer

Kraft-Wärme-Kopplung-Block im Vergleich zur getrennten Erzeugung Primärenergieeinsparungen erbringen. Die Verbesserung eines vorhandenen KWK-Blocks oder die Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in einen KWK-Block muss im Vergleich zur Ausgangssituation zu Primärenergieeinsparungen führen.

Beihilfefähige Kosten

Die beihilfefähigen Kosten sind die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität zusätzlich anfallenden Investitionskosten für die Ausrüstung, die für die Anlage benötigt wird, damit sie als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betrieben werden kann, oder die zusätzlich anfallenden Investitionskosten, damit eine bereits als hocheffizient einzustufende Anlage einen höheren Effizienzgrad erreicht.

2.5 Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien (Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 5)

Förderzweck

Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien sind nach Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung förderfähig.

Investitionsbeihilfen für die Herstellung von Biokraftstoffen sind nur dann förderfähig, wenn die geförderte Investition der Produktion nachhaltiger Biokraftstoffe dient, die nicht aus Nahrungsmittelpflanzen gewonnen werden. Investitionsbeihilfen für die Umrüstung bestehender Anlagen zur Herstellung von Biokraftstoff aus Nahrungsmittelpflanzen in Anlagen zur Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe sind nur förderfähig, sofern die Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen proportional zur neuen Kapazität zurückgefahren wird. Für Biokraftstoffe, für die eine Liefer- oder Beimischverpflichtung besteht, sowie für Wasserkraftwerke, die nicht der Richtlinie 2000/60/Europäische Gemeinschaft des Europäischen Parlaments entsprechen, werden keine Beihilfen gewährt.

Investitionsbeihilfen werden nur für neue Anlagen gewährt. Nachdem die Anlage den Betrieb aufgenommen hat, werden keine Beihilfen gewährt oder ausgezahlt; die Beihilfen sind unabhängig von der Produktionsleistung.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können, die zum Beispiel ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist, sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.
- b) Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.
- c) Bei bestimmten kleinen Anlagen, für die keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

Maximale Beihilfeintensitäten

Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 45 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage a) oder b) des vorherigen Absatzes "Beihilfefähige Kosten" berechnet werden,
- 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage c) des vorherigen Absatzes "Beihilfefähige Kosten" berechnet werden.

Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

2.6 Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte (Artikel 45 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 9)

Förderzweck

Investitionsbeihilfen für Unternehmen, die Umweltschäden beseitigen, indem sie schadstoffbelastete Standorte sanieren, sind nach Artikel 45 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung förderfähig. Die Investition muss zu einer Beseitigung von Umweltschäden führen, zu denen auch die Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers zählt.

Wenn die juristische oder natürliche Person bekannt ist, die unbeschadet des einschlägigen Unionsrechts – insbesondere der Richtlinie 2004/35/Europäische Gemeinschaft des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, geändert durch Richtlinie 2006/21/Europäische Gemeinschaft des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, der Richtlinie 2009/31/Europäische Gemeinschaft des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/Europäische Gemeinschaft, 2001/80/Europäische Gemeinschaft, 2004/35/Europäische Gemeinschaft, 2006/12/Europäische Gemeinschaft und 2008/1/Europäische Gemeinschaft des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (Europäische Gemeinschaft) Nummer 1013/2006 und der Richtlinie 2013/30/Europäische Union des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/Europäische Gemeinschaft – nach den in jedem Mitgliedstaat anwendbaren Rechtsvorschriften haftet, muss diese nach dem Verursacherprinzip die Sanierungskosten tragen; in diesem Fall darf keine staatliche Beihilfe gewährt werden. Wenn die nach mitgliedstaatlichem Recht haftende Person nicht bekannt ist oder nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann, darf die für die Sanierungs- oder Dekontaminierungsarbeiten verantwortliche Person staatliche Beihilfen erhalten.

Beihilfefähige Kosten

Die beihilfefähigen Kosten entsprechen den Kosten der Sanierungsarbeiten abzüglich der daraus erwachsenden Wertsteigerung des Grundstücks. Alle Ausgaben eines Unternehmens für die Sanierung seines Standorts gelten als beihilfefähige Investitionen zur Sanierung eines schadstoffbelasteten Standorts, und zwar unabhängig davon, ob sie in der Bilanz als Anlagevermögen ausgewiesen werden können. Gutachten zur Wertsteigerung eines Grundstücks infolge einer Sanierung sind von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellen.

2.7 Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte (Artikel 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 11)

Förderzweck

Investitionsbeihilfen für die Installation energieeffizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme sind nach Artikel 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung förderfähig.

Beihilfefähige Kosten

Die beihilfefähigen Kosten für die Erzeugungsanlage sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können. Die Investition ist Bestandteil des energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystems.

Die beihilfefähigen Kosten für das Verteilnetz sind die Investitionskosten. Der Beihilfebetrag für das Verteilnetz darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

2.8 Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall (Artikel 47 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, KfW-Komponente 10)

Förderzweck

Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall sind nach Artikel 47 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung förderfähig. Investitionsbeihilfen werden für das Recycling und die Wiederverwendung des Abfalls anderer Unternehmen gewährt. Voraussetzung ist, dass die recycelten oder wiederverwendeten Stoffe andernfalls entsorgt oder in einer weniger umweltschonenden Weise behandelt würden. Beihilfen für andere Verwertungsverfahren als das Recycling sind nicht förderfähig.

Durch die Beihilfe dürfen Verursacher nicht indirekt von einer Last befreit werden, die sie nach Unionsrecht tragen müssen oder die als normaler Unternehmensaufwand anzusehen ist.

Die Investition darf nicht dazu führen, dass sich lediglich die Nachfrage nach recycelten Stoffen erhöht, ohne dass für eine umfassendere Einsammlung dieser Stoffe gesorgt wird.

Die Investition muss über den Stand der Technik hinausgehen.

Beihilfen für Investitionen in das Recycling und die Wiederverwendung des eigenen Abfalls des Beihilfeempfängers sind nicht förderfähig.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten für die Durchführung einer Investition, die zu besseren oder effizienteren Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten führt, im Vergleich zu konventionellen Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten mit derselben Kapazität, die ohne die Beihilfe geschaffen würde.

B.III Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

Die Voraussetzungen für die Gewährung von staatlichen Beihilfen im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation sind im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation geregelt (EU-Amtsblatt. C 198/1 vom 27. Juni 2014).

Anwendungsbereich

Der Unionsrahmen findet grundsätzlich in allen Forschung, Entwicklung und Innovation -Bereichen und Sektoren Anwendung. So können unter anderem Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation - Vorhaben, den Bau und Ausbau von Forschungsinfrastrukturen, Beihilfen für Innovationsmaßnahmen und Innovationscluster gewährt werden. Im Einzelnen siehe hierzu Ziffer 1.2. des Forschung, Entwicklung und Innovation -Unionsrahmens. Die für die KfW relevanten Bestimmungen sind im Folgenden exemplarisch dargestellt.

Förderausschlüsse

- Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe hierzu unten Ziffer C. Unternehmen in Schwierigkeiten).
- Bei einer Beihilfe an einen Empfänger, der einer Rückforderungsentscheidung der Kommission aufgrund einer unzulässigen Beihilfe nachzukommen hat, wird die Kommission bei der Entscheidung über die neuen Beihilfen den noch ausstehenden Rückforderungsbetrag berücksichtigen.

Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Gemäß Ziffer 1.2. a) des Unionsrahmens sind unter anderem Investitionsbeihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der angewandten Forschung zulässig, wobei diese in industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung unterteilt werden kann. Die KfW fördert nur Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung.

Dabei bezeichnet experimentelle Entwicklung den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Sie umfasst die Entwicklung eines Produktes bis zur Erstellung eines ersten kommerziellen Prototyps, wenn dessen Herstellung allein für Demonstrations- oder Validierungszwecke zu teuer wäre.

Anreizeffekt (Ziffer 4.4 des Unionsrahmens)

Nach dem Unionsrahmen sind Beihilfen nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Ein Anreizeffekt liegt dann vor, wenn die Beihilfe dazu führt, dass das geförderte Unternehmen zusätzliche Tätigkeiten aufnimmt, die es ohne die Beihilfe nicht oder nicht in gleichem Umfang vorgenommen hätte.

Bei Forschung, Entwicklung und Innovation -Beihilfen, zum Beispiel programmbezogene Einzelzusagen, liegt ein Anreizeffekt vor, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt hat.

Dabei muss der Beihilfeantrag mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Antragstellers,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Standorts sowie des Beginns und voraussichtlichen Abschlusses des Vorhabens,
- Höhe der für die Durchführung des Vorhabens benötigten öffentlichen Unterstützung sowie eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfefähige Kosten

Gemäß Anhang I des Unionsrahmens sind die folgenden Kosten förderfähig:

- Personalkosten, zum Beispiel Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden,
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,

- Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und nach dem Arm's length-Prinzip von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
- Zusätzliche vorhabenbezogene Gemeinkosten,
- Sonstige Betriebskosten einschließlich vorhabenbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen.

Maximale Beihilfeintensitäten

Folgende maximale Beihilfeintensitäten sind im Bereich der experimentellen Entwicklung zulässig:

- Kleines Unternehmen: 45 %
- Mittleres Unternehmen: 35 %
- Großes Unternehmen: 25 %

Veröffentlichungs- und Informationspflichten (Ziffer 4.7 des Unionsrahmens)

Fördermittelgeber in der Europäischen Union sind seit dem 01.07.2016 verpflichtet, auf einer internetbasierten Seite Informationen über jede individuelle Einzelbeihilfe über 500.000 Euro bereitzustellen. Zu veröffentlichen sind insbesondere der Name des Empfängers der Beihilfe, die Art des Unternehmens (kleines, mittleres oder großes Unternehmen), die Region des Standorts des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrug und Beihilfeinstrument. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die durch die KfW gewährten Beihilfen.

B.IV Weitere EU-Beihilferegulungen

Neben den dargestellten Beihilferegulungen gibt es noch weitere Beihilferegulungen, die jedoch nicht als beihilferechtliche Grundlage für die ERP-/KfW-Produkte genutzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel die Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 oder die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten. Von anderen Fördermittelgebern gewährte Beihilfen sind bei der Kumulierungsprüfung zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

C. Unternehmen in Schwierigkeiten

Die meisten EU-Beihilferegulungen schließen eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten aus. Dabei ist die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten davon abhängig, nach welcher beihilferechtlichen Grundlage das jeweilige Produkt beziehungsweise die Beihilfe gewährt wird. Im EU-Beihilfenrecht bestehen im Wesentlichen folgende Definitionen eines Unternehmens in Schwierigkeiten.

C.I Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Im Anwendungsbereich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft (Artikel 2 Ziffer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung):

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den

Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/Europäische Union genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.

- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle eines Unternehmens, das kein kleine und mittlere Unternehmen ist: In den letzten beiden Jahren
 - betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0

C.II Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01)

Die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien kommt dann zur Anwendung, wenn andere beihilferechtliche Regelungen wie zum Beispiel Unionsrahmen, Leitlinien oder Verordnungen im Rahmen eines Förderausschlusses von Unternehmen in Schwierigkeiten auf die Definition der Leitlinien für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten verweisen. Dies ist zum Beispiel beim Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der Fall (siehe oben), der gemäß Ziffer 1.1. einen Förderausschluss für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vorsieht.

Gemäß den Leitlinien für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, falls der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen: Mehr

als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Bei einem Unternehmen, das kein kleine und mittlere Unternehmen ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.